

Sozietät Prinz & Müller

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Sozietät Prinz & Müller Kronenweg 84 50389 Wesseling

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

Dipl. - Kaufmann

Herbert Prinz

Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

Dipl. - Kauffrau

Brigitte Müller

Steuerberaterin

Kronenweg 84

50389 Wesseling

Telefon: (02236) 94 333-0

Telefax: (02236) 94 333-94

PM@hprinz-bmueller.de

www.hprinz-bmueller.de

Pr/YM_602_IDW

22. Dezember 2008

Entwurf eines IDW Standards:

**Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer
(IDW ES 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich den Entwurf des oben genannten IDW Standards gelesen.

Insbesondere der Vorschlag über die verschiedenen Bescheinigungen erscheint mit dazu geeignet, die vielfach beklagte Erwartungslücke zu schaffen und nicht zu schließen.

Der Hinweis auf die Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer für einen Bilanzleser ist nicht geeignet, Informationen zu vermitteln. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass der Bilanzleser die Grundsätze des IDW Standards kennt. Insbesondere bei Jahresabschlüssen, die durch Wirtschaftsprüfer erstellt werden, ist der Bilanzleser und Adressat der Bilanz, der damit auch Adressat der Bescheinigung ist oder sein kann, nicht selbstverständlich mit den IDW Standards vertraut. Außerdem geben insbesondere die Bescheinigungen über die Erstellung eines Jahresabschlusses in der von Ihnen vorgeschlagenen Form keine Gelegenheit detailliert zu erläutern, welche Arbeiten durchgeführt worden sind und damit auch darzulegen, welche Arbeiten vom Wirtschaftsprüfer nicht durchgeführt worden sind.

Damit verspielt der Berufsstand nach meinem Ermessen die Möglichkeit, den Leser der Bescheinigung in verständlicher Form darüber zu informieren, welche Tätigkeit von ihm durchgeführt worden ist und welche nicht. Vor allem letzter Punkt scheint mir von besonderer Bedeutung, da dies dem Leser der Bescheinigung die Bewertung der einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen hinsichtlich ihrer Bearbeitung durch den Wirtschaftsprüfer einer Beurteilung zugänglich macht.

Auch die Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen bei Mitwirkung an der Buchführung ist nicht präzise. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass Dinge getan worden sind, die möglicherweise aber nicht getan wurden.

Eine Bindung des Berufsstandes an einen IDW Standard in der von Ihnen vorgeschlagenen Ausprägung halte ich aus den vorgenannten Gründen für höchst unglücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Prinz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater